



KUNDMACHUNG

Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 wegen wesentlicher Erhöhungen bei den Herstellungskosten beschlossen, den Einheitssatz gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F., von € 616,- auf € 694,- (in Worten: sechshundertvierundneunzig) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 zu erhöhen.

Die Neufestsetzung des Einheitssatzes wurde gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 vorgenommen. Die diesbezügliche Kostenaufstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung. Sie liegt in der Abteilung Stadtbetriebe zur Einsicht auf.

Über die Aufgliederung der im Einheitssatz enthaltenen Einzelleistungen werden gemäß § 38 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 auf Grundlage der Ermittlung durch die DI Schuster ZT GmbH nachstehende prozentuelle Pauschalsätze festgelegt:

Straßenbau	45,7 %
Gehsteig	19,1 %
Oberflächenentwässerung	20,6 %
Öffentliche Beleuchtung	14,6 %

Diese Verordnung des Gemeinderates tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Die bisher geltende Verordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2018) tritt mit dem Wirksamwerden der neuen Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Patrick Strobl



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

H. Baum-Ginhardt

angeschlagen am: 15. Dezember 2021
abgenommen am: 30. Dezember 2021